

**EWN**Entsorgungswerk für  
Nuklearanlagen**Betriebshandbuch  
BHB**

Datum: 28.03.2017

Index: g

Doku.-Kennz.:

UNID

G | A | H | B | N | Ø | B | P |

Teil: Anlagen

Kapitel-Nr.: Anlage 6

Titel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Diese Ordnung ist auch gültig für folgende Genehmigungsumfänge § 3 StrlSchV (alt) bzw. § 7 StrlSchV (neu):  
DPF ZAW, ZAW/ZDW**Änderungsnachweis**

Indexverzeichnis		Name	Grund der Änderung
Index	Datum	Federführende(r)	
g	28.03.2017	Herr Schlör	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Geltungsbereiches</li> <li>- Anpassung Layout</li> <li>- redaktionelle Korrekturen</li> <li>- inhaltliche Überarbeitung der Kap. 2, 3, 4, 6, 7 u. 9</li> </ul> <p>Antrag auf Zustimmung BHB-040-17 Kap. 10</p> <p><i>ESN 32 18.08.17 H.</i></p> <p><i>ESN 177 hkh</i></p>

Freigabe

15. JUNI 2017

Datum

Utke

Leiter der Anlage

Zustimmung Behörde

*R. J...*

27.11.2017



Prüfung Sachverständige nach AtG

Geprüft

*ESN*  
Sachverständige/r der  
TÜV NORD EnSys  
GmbH & Co. KG  
Dr. Steinbrüggen

Geprüft, da 18.08.2017

Geprüft *U...*  
Sachverständiger der  
**ESN**  
Datum 16.11.2017

Teil: Anlagen

Kapitel-Nr.: A. 6

Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Indexverzeichnis

Seite	Stand	Index	Seite	Stand	Index
Deckblatt	28.03.2017	g   GE <sup>01V 32</sup> 18.08.17 Kl. HE ESN 17	5.0 / 1	28.03.2017	e
Indexv. 1 / 1	28.03.2017	g	6.0 / 1	28.03.2017	f
0 / 1	28.03.2017	g	6.0 / 2	28.03.2017	g
0 / 2	28.03.2017	d	6.0 / 3	28.03.2017	c
1.0 / 1	28.03.2017	d	6.0 / 4	28.03.2017	-
			7.0 / 1	28.03.2017	d
			7.0 / 2	28.03.2017	d
2.0 / 1	28.03.2017	e   GE <sup>01V 32</sup> 18.08.17 Kl.	7.0 / 3	28.03.2017	-
2.0 / 2	28.03.2017	e	8.0 / 1	28.03.2017	d
3.0 / 1	28.03.2017	d	8.0 / 2	28.03.2017	d
3.0 / 2	28.03.2017	e			
3.0 / 3	28.03.2017	d	9.0 / 1	28.03.2017	d
			9.0 / 2	28.03.2017	e
4.0 / 1	28.03.2017	f	9.0 / 3	28.03.2017	d
4.0 / 2	28.03.2017	f	9.0 / 4	28.03.2017	d
4.0 / 3	28.03.2017	f	9.0 / 5	28.03.2017	d
4.0 / 4	28.03.2017	f   GE <sup>01V 32</sup> 18.08.17 Kl.	9.0 / 6	28.03.2017	-   GE <sup>01V 32</sup> 18.08.17 Kl.
4.0 / 5	28.03.2017	c			
4.0 / 6	28.03.2017	-	10.0 / 1	28.03.2017	d

Geprüft  
& ZV  
Sachverständige/r der  
TÜV NORD EnSys  
GmbH & Co. KG  
Dr. Steinbrüggen  
Greifswald, den 18.08.2017

Geprüft *Handwritten*  
Sachverständiger der  
**ESN**  
Datum 16.11.2017

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt/Titel

Seite

<b>1.0</b>	<b>Einführung</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit</b>	<b>1</b>
2.1	Anerkennung der betrieblichen Ordnung	1
2.2	Allgemeine Voraussetzungen	1
2.3	Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz	1
2.4	Kenntnisvermittlung	2
<b>3.0</b>	<b>Zugangsregelungen</b>	<b>1</b>
3.1	Allgemeines	1
3.2	Objektsicherungsdienst	2
3.3	Zugangskontrolle	2
<b>4.0</b>	<b>Tätigkeiten im Kontrollbereich</b>	<b>1</b>
4.1	Zutrittsvoraussetzungen für den Kontrollbereich	1
4.1.1	Einsatz von beruflich strahlenexponierten Personen	1
4.1.2	Einsatz von Einzelpersonen der Bevölkerung	2
4.2	Verhalten im Kontrollbereich	3
4.3	Einbringen von Material in den Kontrollbereich	5
4.4	Ausschleusen von Material aus dem Kontrollbereich	5
4.5	Behandlung von kontaminierten Werkzeugen und Geräten der Auftragnehmer	6
<b>5.0</b>	<b>Transporte auf dem Betriebsgelände der EWN</b>	<b>1</b>
<b>6.0</b>	<b>Verhalten auf dem Betriebsgelände der EWN</b>	<b>1</b>
6.1	Straßenverkehr	1
6.2	Zutritts- und Benutzungsregelungen für besondere Bereiche	2
6.3	Bild- und Tonaufnahmen	2
6.4	Rauchverbote, Verbot für den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht	2
6.5	Verhalten bei Auslösung von betrieblichen Alarmen	3
6.6	Verbot von Alkohol und Suchtmittel im Betrieb (GBV 01/2010)	4

**Teil: Anlagen**

**Kapitel-Nr.: A. 6**

**Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**

**Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt/Titel

Seite

<b>7.0</b>	<b>Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</b>	<b>1</b>
7.1	Allgemeine Arbeitsschutzregelungen	1
7.2	Arbeitsschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung	1
7.3	Erste Hilfe	2
7.4	Unfallmeldungen	3
<b>8.0</b>	<b>Umweltschutz</b>	<b>1</b>
8.1	Haus- und Sperrmüll	1
8.2	Bauschutt und Erdaushub	1
8.3	Gewässerschutz	1
8.4	Abfallentsorgung	2
<b>9.0</b>	<b>Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation</b>	<b>1</b>
9.1	Allgemeines	1
9.2	Unterbringung, Verpflegung	2
9.3	Sauberkeit am Arbeitsplatz	2
9.4	Sicherung gegen Diebstahl und Verlust	2
9.5	Lagerung gefährlicher sowie leicht brennbarer Arbeitsstoffe	2
9.6	Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren	3
9.7	Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen	4
9.8	Anwendung des BHB Block 1 - 6, Teil 1, Kap. 1.3 "Instandhaltungsordnung"	4
<b>10.0</b>	<b>Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
10.1	Auftragsdurchführung/Projektentwicklung	1
10.2	Koordinator des AN	1
10.3	Auftragsverantwortlicher vor Ort (AV)	1
10.4	Koordinator der EWN	1

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 1.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Einführung**

## **1.0 Einführung**

In der "Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen" fasst die Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (nachfolgend EWN genannt) die Anweisungen zusammen, die die Sicherheit von Personen und Sachgütern auf dem Betriebsgelände der EWN am Standort Lubmin/Rubenow gewährleisten sollen. Diese Anweisungen stützen sich auf Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, behördliche Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen sowie auf allgemein anerkannte Regelwerke der Technik.

Diese Ordnung regelt die allgemeinen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen der EWN und den auf dem Betriebsgelände Standort Lubmin/Rubenow tätigen Fremdfirmen (nachfolgend Auftragnehmer/AN genannt). Die Anweisungen dieser Ordnung gelten auch für die vom AN eingesetzten Subunternehmer bzw. für vom AN beauftragte Dritte, die auf dem Betriebsgelände tätig werden.

Jeder in der EWN tätige AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die Anweisungen dieser Ordnung zu unterrichten und für die Einhaltung und Beachtung dieser Bestimmungen durch seinen Koordinator zu sorgen.

Wenn Sie Fragen zu den Sicherheitsregelungen haben, wenden Sie sich bitte an die Organisationseinheit (OE) Sicherheit der EWN.

**Teil: Anlagen**

**Kapitel-Nr.: A. 6 - 2.0**

**Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**

Voraussetzungen zur Aufnahme der  
Tätigkeit

## 2.0 Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit

### 2.1 Anerkennung der betrieblichen Ordnung

Dem AN wird bei der Angebotsaufforderung, spätestens bei der Auftragserteilung, die Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen ausgehändigt. Mit der Vertragsunterzeichnung erkennt der AN vorbehaltlos die Ordnung an und sichert deren Einhaltung zu.

### 2.2 Allgemeine Voraussetzungen

Für Arbeiten auf dem Betriebsgelände der EWN hat der AN den Zutritt über die OE Sicherheit zu beantragen. Die hierfür erforderlichen Formulare sind im Ausweisbüro der EWN erhältlich.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich sein Personal den Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung fügt und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwirft.

Der AN ist verpflichtet seine zur Ausführung der Tätigkeit im Überwachungsbereich benötigten Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel selbst bereit zu stellen. Für Kontrollbereiche sind vorrangig Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel der EWN zu nutzen.

Lg  12.08.17 K.

### 2.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz

Für die Aufnahme der Tätigkeiten in der Ausweiszone 1 des Betriebsgeländes der EWN ist für das Personal des AN gemäß § 12 b Atomgesetz eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich.

Entsprechend der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZÜV) wird die Kategorie der Zuverlässigkeit in Abhängigkeit der durch den AN auszuführenden Arbeiten festgelegt.

In der Regel ist eine Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Kategorie 2 ausreichend. Dies trifft für Tätigkeiten zu, die hinsichtlich Arbeitsaufgabe, Arbeitsumfang und Arbeitsort detailliert vorgegeben sind und die kontinuierlich kontrolliert werden.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 2.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**Voraussetzungen zur Aufnahme der  
Tätigkeit

Für Tätigkeiten, die nicht diesem Regelfall unterliegen und die sich auf die Gesamtanlage erstrecken ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Kategorie 1 erforderlich. Dies sind Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse über anlagen- und prozesstechnische Zusammenhänge voraussetzen oder die auf Grund des spezifischen Aufgabengebietes einen uneingeschränkten Zugang zu sicherungsrelevanten Bereichen erforderlich machen. In diese Kategorie sind z. B. die Tätigkeiten der Angehörigen des Objektsicherungsdienstes und der Sachverständigen eingestuft.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass diese Zuverlässigkeit seines in der EWN zum Einsatz kommenden Personals vor der Arbeitsaufnahme entsprechend der erforderlichen Kategorie abschließend überprüft wurde. Mit Vertragsunterzeichnung bestätigt der AN die Prüfung der Zuverlässigkeit seines Personals.

Für die zur Überprüfung des Personals entstehenden Kosten ist mit der EWN eine Vereinbarung zur Verrechnung abzuschließen. Ansprechpartner ist die OE Sicherheit.

Wurde für das Personal des AN in einer anderen kerntechnischen Anlage der Bundesrepublik Deutschland eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz durchgeführt, so kann auf eine erneute Überprüfung unter der Voraussetzung der Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Objektsicherungsbeauftragten der anderen kerntechnischen Anlage gegenüber der OE Sicherheit der EWN verzichtet werden. Die Vorlage der Bestätigung ist durch den AN zu veranlassen.

## 2.4 **Kenntnisvermittlung**

Zur Erfüllung der "Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen" (Bek. d. BMU vom 30.11.2000) muss jede innerhalb der Ausweiszonen 1, 2 und in bestimmten Bereichen der Zone 3 der kerntechnischen Anlage tätig werdende Person eine bestimmte Kenntnisstufe besitzen. Die Kenntnisvermittlung ist durch den AN auf der Basis der o. g. Richtlinie nachzuweisen. Die anlagenbezogene Unterweisung für das Personal des AN erfolgt durch den Koordinator der EWN (Pkt. 10.4) und den Strahlenschutzbeauftragten der EWN oder eine von ihm beauftragte Person.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 3.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Zugangsregelungen**

### **3.0 Zugangsregelungen**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Anfahrt zum EWN-Betriebsgelände erfolgt über die Latzower Straße. Zum Abstellen von Fahrzeugen stehen Parkplätze vor dem Außenkontrollpunkt (AKP) 1 zur Verfügung.

Das Gelände der EWN dürfen ausschließlich nur Personen betreten, die eine gültige Zutrittsberechtigung besitzen. Diese sind

- ein gültiger Werksausweis oder
- ein Passierschein.

Ausweis- und Passierscheininhaber verpflichten sich bei Erhalt der Zutrittsberechtigung mit ihrer Unterschrift, die in der EWN geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Der AN hat für die Ausstellung eines Werksausweises für das Personal, das er auf dem Betriebsgelände der EWN beschäftigen möchte, die Zutrittsberechtigung über die zuständige Projekt-/Bauleitung der EWN bei der OE Sicherheit zu beantragen. Die Ausweise werden im Ausweisbüro am AKP 1 der EWN ausgehändigt. Hierbei ist der gültige Personalausweis der betreffenden Personen des AN vorzulegen. Der Werksausweis ist unaufgefordert und unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.

#### **Öffnungszeiten des Ausweisbüros:**

montags bis freitags von 6:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Die Werksausweise sind offen und sichtbar zu tragen. Ausweise sowie die entsprechenden Zutrittsgenehmigungen sind nicht übertragbar.



**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 3.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Zugangsregelungen**

Bei der Beantragung der Zutrittsberechtigung ist die Ausweiszone zu benennen.

Folgende Werksbereiche (Ausweiszonen) werden unterschieden:

- äußerer Werksbereich (Ausweiszone 3),
- innerer Werksbereich (Ausweiszone 2),
- Kontrollbereiche (Ausweiszone 1).

Ist bei der Beantragung der Zutrittsberechtigung kein Werksbereich angegeben, wird nur die Zugangsberechtigung für den äußeren Werksbereich erteilt. Die Zugangsberechtigung für einen anderen Werksbereich ist erneut zu beantragen.

Die Zutrittsgenehmigungen sind so rechtzeitig zu beantragen, dass zu Arbeitsbeginn die entsprechenden Ausweise vorliegen.

### **3.2 Objektsicherungsdienst**

Der Objektsicherungsdienst (OSD) der EWN ist beauftragt, die allgemeinen Hausrechte wahrzunehmen. In Ausübung dieser Hausrechte und in Ausführung von Vorschriften der Objektsicherung ist der OSD gegenüber allen auf dem Betriebsgelände der EWN anwesenden Personen weisungsbefugt.

### **3.3 Zugangskontrolle**

Personen, die das Betriebsgelände der EWN betreten, unterliegen einschließlich der mitgeführten Gegenstände und Materialien den im BHB Block 1 - 6, Teil 1, Kap. 1.5 "Wach- und Zugangsordnung" festgelegten Regelungen.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 3.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Zugangsregelungen**

Der Zugang zur Ausweiszone 2 der Blöcke 1 bis 5 erfolgt über eine Zutrittskontrollanlage. Für die dort installierten Ausweisleser wird ein Werksausweis (Magnetkarte) benötigt.

Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Kontrollbereiche erfolgt eine Identifikation mit Ausweistausch und die Ausgabe/Rückgabe der amtlichen und betrieblichen Dosimeter (Beim ersten Zutritt zum Kontrollbereich muss die Filmplakette mitgebracht werden; beim letzten Zutritt zum Kontrollbereich muss sie mitgenommen werden.).

Alle Gegenstände, die auf das bzw. vom Betriebsgelände verbracht werden, unterliegen der Zugangskontrolle. Durch den AN sind die eigenen Gegenstände deutlich mit Firmenzeichen oder Namen zu kennzeichnen. Vor dem An- und Abtransport dieser Gegenstände sind diese schriftlich aufzulisten und es ist ein Materialpassierschein dafür zu beantragen.

Alle Kraftfahrzeuge werden bei der Ein- und Ausfahrt durch den OSD kontrolliert. Auf Verlangen sind Behältnisse, Kofferraum, Motorhaube usw. zu öffnen. Behältnisse, die als radioaktive Transporte gekennzeichnet sind, werden anhand der Begleitpapiere kontrolliert.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Tätigkeiten im Kontrollbereich**

## **4.0 Tätigkeiten im Kontrollbereich**

### **4.1 Zutrittsvoraussetzungen für den Kontrollbereich**

Zur Durchführung von Tätigkeiten im Kontrollbereich sind grundsätzlich beruflich strahlenexponierte Personen (im Sinne § 3 der StrlSchV) einzusetzen.

In Ausnahmefällen können Tätigkeiten im Kontrollbereich auch von Einzelpersonen der Bevölkerung gemäß § 46 StrlSchV ausgeführt werden. Die Entscheidung trifft der SSB der EWN am Standort Lubmin/Rubenow im Einzelfall.

#### **4.1.1 Einsatz von beruflich strahlenexponierten Personen**

Der AN muss eine Genehmigung zur Tätigkeit in fremden kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 15 StrlSchV besitzen. Diese wird von der für den AN zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt.

Eine Kopie dieser Genehmigung ist der OE Strahlenschutz der EWN am Standort Lubmin/Rubenow vorzulegen.

Vor Beginn der Tätigkeiten im Kontrollbereich ist zwischen dem Genehmigungsinhaber und der EWN eine schriftliche Vereinbarung über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes sowie über die Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutzbeauftragten abzuschließen (Abgrenzungsvertrag nach § 15 StrlSchV).

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**

Tätigkeiten im Kontrollbereich

**Anmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz**

Die Personendosimetrie befindet sich im Verwaltungsgebäude I, Raum E 01.

- Abgabe des behördlich registrierten und vollständig ausgefüllten Strahlenpasses
- Vorweisen des amtlichen Dosimeters
- Inkorporationseingangskontrolle
- Teilnahme an der anlagenbezogenen Strahlenschutzunterweisung

**Abmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz**

- Inkorporationsausgangskontrolle
- Empfang des Strahlenpasses

**4.1.2 Einsatz von Einzelpersonen der Bevölkerung**

Wenn sichergestellt werden kann, dass bei Tätigkeiten von Fremdpersonal der Grenzwert der effektiven Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr nicht überschritten wird, kann der SSB der EWN einer Tätigkeit ohne Genehmigung nach § 15 StrlSchV zustimmen.

Zwischen der Fremdfirma und der EWN ist ein "Vertrag zum Strahlenschutz bei Tätigkeiten von Einzelpersonen der Bevölkerung im Kontrollbereich der EWN" abzuschließen.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**

Tätigkeiten im Kontrollbereich

**Anmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz**

- Abgabe der Bestätigung des AN, aus der hervorgeht, dass die Bezugsperson keine beruflich strahlenexponierte Person im Sinne des § 3 StrlSchV ist und im lfd. Kalenderjahr in keinem fremden Kontrollbereich tätig war, bzw. Abgabe einer Bestätigung der effektiven Dosis im Kalenderjahr (Anlage 1 des o. g. Vertrages)
- Übergabe eines amtlichen Dosimeters der EWN an die Bezugsperson
- Inkorporationseingangskontrolle
- Teilnahme an der anlagenbezogenen Strahlenschutzunterweisung

**Abmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz**

- Abgabe des amtlichen Dosimeters
- Inkorporationsausgangskontrolle
- Ausstellung einer Dosisbescheinigung durch die EWN und Übergabe an die Bezugsperson

**4.2 Verhalten im Kontrollbereich**

Das Verhalten im Kontrollbereich wird im BHB Block 1 - 6, Teil 1, Kap. 1.4 "Strahlenschutzordnung" geregelt.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass sein im Kontrollbereich tätiges Personal diese Bestimmungen einhält. Dazu gehört das Tragen der Dosimeter (Filmplaketten, Elektronische Dosimeter o. ä.).

Teil: Anlagen

Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0

Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Tätigkeiten im Kontrollbereich

Die Dosimeter sind in der linken oberen Brusttasche zu tragen. Bei Verlust eines Dosimeters im Kontrollbereich ist das Strahlenschutzpersonal unverzüglich zu verständigen.

Den Weisungen des Strahlenschutzpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

**Generell gilt:**

- Personen, die das erste Mal in einem Kontrollbereich tätig sind, müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit vom zuständigen Strahlenschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person einweisen lassen. FR 019/32 12.08.17
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Kontrollbereichen ohne behördliche Ausnahmegenehmigung nicht tätig werden.
- Schwangere Frauen dürfen sich nicht im Kontrollbereich aufhalten; schwangere Frauen oder stillende Mütter dürfen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen.
- Der Kontrollbereich ist ausschließlich nur mit der vom Strahlenschutzbeauftragten vorgegebenen Schutzkleidung zu betreten. Vor dem Betreten des Kontrollbereiches ist ein kompletter Kleidungswechsel zu vollziehen. Beim Verlassen des Bereiches ist die Schutzkleidung wieder auszuziehen.
- Vor Verlassen des Kontrollbereiches haben sich alle Personen einer Kontaminationskontrolle zu unterziehen. Wird dabei Kontamination festgestellt, die nicht durch einfaches Waschen entfernt werden kann, ist unverzüglich der zuständige Mitarbeiter Strahlenschutz zu verständigen, dessen Nachprüfungen und Maßnahmen abzuwarten sind. Die Telefonnummer der OE Strahlenschutz ist in der Nähe der Monitoren ausgewiesen.
- Die Mitnahme von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken, Kosmetika und privaten Gegenständen in den Kontrollbereich ist untersagt.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**

Tätigkeiten im Kontrollbereich

### **4.3 Einbringen von Material in den Kontrollbereich**

In den Kontrollbereich dürfen nur die von der EWN zugelassenen Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel gebracht und eingesetzt werden. Diese sind so zu handhaben, dass sie möglichst nicht kontaminiert werden. Grundsätzlich dürfen nur die Materialien in den Kontrollbereich gebracht werden, die restlos verbraucht werden.

Das unnötige Einschleusen von Werkzeugen und Hilfsmitteln ist in jedem Fall zu vermeiden. Der AN hat vor Beginn der Arbeiten mit dem AG zu klären, welche Werkzeuge und Hilfsmittel aus dem Kontrollbereichsbestand der EWN zum Einsatz gebracht werden können.


Können keine Hilfsmittel durch die EWN zur Verfügung gestellt werden, so ist ein Antrag für das Einbringen von beweglichen Gegenständen in den Kontrollbereich beim Strahlenschutzpersonal zu stellen (Eingangskontrolle durch das Strahlenschutzpersonal).

Verpackungsmaterial wie Holz, Pappe, Plast- oder Schaumstoffe dürfen nicht in den Kontrollbereich eingeführt werden. Gleiches gilt für Gestelle und Vorrichtungen, die keine dekontaminationsfähige Oberfläche aufweisen. Ausnahmen sind mit dem Strahlenschutzbeauftragten der EWN abzustimmen.

### **4.4 Ausschleusen von Material aus dem Kontrollbereich**

Alle Gegenstände, die aus dem Kontrollbereich herausgebracht werden sollen, sind auf künstliche Radioaktivität zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt durch die OE Strahlenschutz der EWN am Standort Lubmin/Rubenow.

Ergeben die Messungen, dass mit den Gegenständen gemäß der StrlSchV genehmigungs- und anzeigefrei umgegangen werden darf und dass die Oberflächenkontamination unter den festgelegten Grenzwerten liegt, werden die Gegenstände von der OE Strahlenschutz freigegeben. Es wird eine Herausbringebescheinigung durch das Strahlenschutzpersonal ausgestellt.

 Entsorgungswerk für Nuklearanlagen	<p style="text-align: center;"><b>BHB</b></p> Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.	Seite 6 / 6 Datum: 28.03.2017 Index: -
<b>Teil: Anlagen</b>		<b>Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0</b>
<b>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</b>		Tätigkeiten im Kontrollbereich
<p>Liegt die Oberflächenkontamination über den in der StrlSchV festgelegten Grenzwerten oder ist nicht auszuschließen, dass die Grenzwerte für den genehmigungs- und anzeigefreien Umgang überschritten werden, erfolgt keine Freigabe. In diesem Fall sind beim Transport vom Betriebsgelände der EWN die bestehenden Regelungen der GGVSEB oder innerhalb des Betriebsgeländes das BHB, Teil 1, Kap. 1.4 "Strahlenschutzordnung" der EWN zu beachten.</p> <p><b>4.5            Behandlung von kontaminierten Werkzeugen und Geräten der Auftragnehmer</b></p> <p>Im Falle einer Kontamination von Werkzeugen und Geräten ist der AN verpflichtet, Personal zur Durchführung oder Hilfestellung bei der Dekontamination beizustellen. Dekontaminationsarbeiten haben immer unter Aufsicht der Mitarbeiter des Strahlenschutzes der EWN am Standort Lubmin/Rubenow und nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus sind die Regelungen des § 44 StrlSchV einzuhalten.</p> <p>Für Gegenstände, die nicht dekontaminiert werden können und deswegen im Kontrollbereich verbleiben müssen, treffen der AN und die EWN eine gesonderte Vereinbarung. Vereinbart werden kann z. B. der Verbleib in der EWN, die Überführung in einen anderen Kontrollbereich oder im Ausnahmefall eine Übernahme durch die EWN maximal zum Zeitwert der Gegenstände.</p>		



**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 5.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**Transporte auf dem  
Betriebsgelände der EWN

## 5.0 Transporte auf dem Betriebsgelände der EWN

Das Befahren des Betriebsgeländes der EWN ist nur für den innerbetrieblichen Transport gestattet.

Der innerbetriebliche Transport umfasst den Transport von Materialien, Abfällen, Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen mit Transportmitteln, Transporthilfsmitteln sowie mobilen Hebegeräten.

Für den einmaligen innerbetrieblichen Transport, z. B. bei Materialanlieferungen, benötigt der AN eine Einfahrtgenehmigung, die ihn berechtigt, das Betriebsgelände für die Anlieferung der Materialien zur Verwendungsstelle zu befahren. Erfolgt mindestens 24 h vor Anlieferung der Waren eine Information an die OE Sicherheit der EWN, so ist diese Einfahrtgenehmigung bei Anlieferung der Materialien am AKP 1 erhältlich. Eine Einfahrtberechtigung ohne vorherige Anmeldung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Fahrzeugfahrer sein Fahrzeug auf dem Betriebsgelände nicht verlassen darf und von einer Begleitperson der EWN geführt wird.

Für mehrfache Materialanlieferungen bzw. bei Erfordernis einer ständigen innerbetrieblichen Transportgenehmigung ist diese bei der OE Sicherheit mindestens zwei Tage vorher schriftlich zu beantragen.

Durch den AN ist der innerbetriebliche Transport entsprechend den Regelungen zum Straßenverkehr gemäß Punkt 6.1 dieser Ordnung abzusichern und durchzuführen. Jeder Fahrzeugführer muss im Besitz eines für die Fahrzeugklasse gültigen Führerscheins sein.

Der Punkt 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.

Kann der AN den Transport nicht mit eigenen Mitteln bis zum Bestimmungsort bewerkstelligen und benötigt er hierzu Einrichtungen und ggf. Hilfskräfte der EWN, so ist dieses mit dem Koordinator der EWN (Punkt 10.4) abzustimmen und durch den Koordinator innerhalb der EWN zu organisieren.

Warenanlieferungen können nur werktags von 7:00 bis 15:30 Uhr erfolgen, über diesen Zeitpunkt hinaus nur, wenn sie zuvor mit dem Koordinator der EWN abgestimmt sind.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 6.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**Verhalten auf dem Betriebsgelände  
der EWN

## **6.0 Verhalten auf dem Betriebsgelände der EWN**

### **6.1 Straßenverkehr**

Auf dem Betriebsgelände der EWN gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Wenn nicht durch andere Verkehrszeichen geregelt, gilt auf dem Gelände der EWN der Grundsatz "Rechts vor Links".

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Betriebsgelände 30 km/h.

Tore und Durchgänge sind für den Verkehr freizuhalten. Insbesondere dürfen gekennzeichnete Rettungswege/Feuerwehrezufahrten sowie die Zufahrten und Eingänge an den Gebäuden nicht durch Fahrzeuge oder Gegenstände versperrt werden.

Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.

Flurförderzeuge (Gabelstapler), Elektrokarren und Hubarbeitsbühnen dürfen auf dem Betriebsgelände nur von Personen geführt werden, die im Besitz eines Fahrausweises/Berechtigungsscheines für motorisch angetriebene Flurförderzeuge sind und die eine schriftliche Beauftragung vom Unternehmer haben.

Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist untersagt.

Verunreinigungen der Straßen durch den AN sind unverzüglich von ihm zu beseitigen.

Beschädigungen der Straßen durch den AN sind unverzüglich der EWN zu melden. Die Reparatur der Schäden wird durch die EWN auf Kosten des AN veranlasst.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 6.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**Verhalten auf dem Betriebsgelände  
der EWN

## 6.2 Zutritts- und Benutzungsregelungen für besondere Bereiche

Das Betreten von Betriebsanlagen, wie z. B. Bereitstellungsflächen, Montage-, Lager- und Bauplätzen, sowie das Betreten von Bau- und Montagegerüsten, die nicht zum Arbeitsbereich des AN gehören, ist verboten. Insbesondere ist die Entnahme von jeglichen Demontagematerial etc. aus den Betriebsanlagen verboten.

Krananlagen, Montagemasten, Baustellenaufzüge, Hebezeuge, Maschinen, Geräte, Bagger, Fahrzeugen etc. dürfen unbefugt nicht benutzt werden. Die Benutzungserlaubnis für diese Anlagen ist bei der EWN bzw. dem jeweiligen Eigentümer schriftlich einzuholen.

An Maschinen, Apparaturen und anderen Betriebseinrichtungen dürfen Eingriffe ausschließlich von Personen vorgenommen werden, die mit deren Bedienung, Benutzung, Wartung oder Überwachung vertraut und beauftragt sind.

## 6.3 Bild- und Tonaufnahmen

Das Mitführen und Benutzen von Informationsspeicher und -übertragungstechnik ist auf dem gesamten Betriebsgelände nur mit Genehmigung der EWN gestattet.

## 6.4 Rauchverbote, Verbot für den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen sind in den durch entsprechende Verbotzeichen gekennzeichneten Bereichen untersagt. Darüber hinaus besteht Rauchverbot in allen Gebäuden (Gesamtbetriebsvereinbarung [GBV] 01/2015 zum Nichtraucherschutz).

**Teil: Anlagen**

**Kapitel-Nr.: A. 6 - 6.0**

**Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**

Verhalten auf dem Betriebsgelände  
der EWN

## 6.5 Verhalten bei Auslösung von betrieblichen Alarmen

Bei Wahrnehmung von länger andauernden (1 min.) Alarmsignalen der Kategorien "Feueralarm" oder "Räumungsalarm" entsprechend KTA 3901 und ggf. entsprechenden Lautsprecheransagen ist wie folgt zu verfahren:

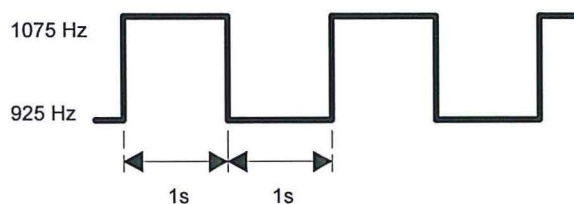
### Feueralarm oder Räumungsalarm

- Verlassen des Gefahrenbereiches auf dem kürzest möglichen Weg,
- Verlassen des Kontrollbereiches im Regelfall über die Personenschleuse,
- wenn ein Verlassen des Kontrollbereiches über die Personenschleuse nicht möglich ist:

Benutzung der gekennzeichneten Fluchttüren, in der Nähe der Fluchttür verbleiben, Anweisungen der Feuerwehr/OSD bzw. des Strahlenschutzpersonals zur Rückführung in den Kontrollbereich und zum vorschriftsmäßigen Verlassen desselben abwarten,

- Aufsuchen der Räumlichkeiten der Firma.

### Übersicht über die Alarmsignale gemäß KTA 3901



#### Feueralarm

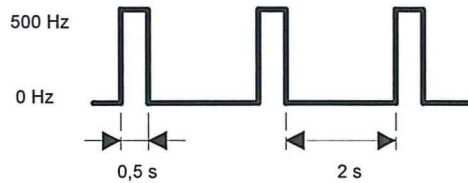
- Ansage "Achtung Feueralarm Gebäude ..."
- 1 min Frequenzwechsel
- Wiederholung der Ansage "Feueralarm Gebäude ..."

**Teil: Anlagen**

**Kapitel-Nr.: A. 6 - 6.0**

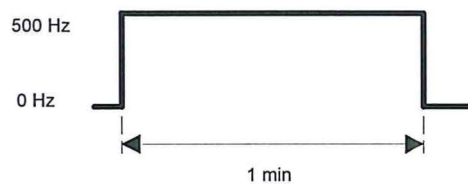
**Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**

Verhalten auf dem Betriebsgelände  
der EWN



**Räumungsalarm**

- Ansage "Achtung Räumungsalarm Gebäude ..."
- 1 min Kurztonfolge
- Wiederholung der Ansage "Räumungsalarm Gebäude ..."



**Entwarnung**

- 1 min Dauerton mit Sprecherdurchsage "Alarm beendet"

**6.6 Verbot von Alkohol und Suchtmittel im Betrieb (GBV 01/2010)**

Auf dem Gelände der EWN besteht striktes Verbot von Alkohol und Suchtmitteln.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 7.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**

## **7.0 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**

### **7.1 Allgemeine Arbeitsschutzregelungen**

Bei allen Arbeiten sind die den Arbeitsschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen, die Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und anzuwenden.

Vor Beginn der Arbeiten sind durch den AN Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und dem Koordinator der EWN vorzulegen.

Der AN ist für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

Verstößt oder missachtet der AN Vorschriften, so kann die EWN die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen und die betroffenen Personen vom Betriebsgelände der EWN verweisen. Die durch die Unterbrechung der Arbeiten und die der EWN dadurch entstehenden Kosten trägt der AN.

Zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung bei parallelen Arbeiten mehrerer Firmen übernimmt der Koordinator der EWN die Koordinierung und Schnittstellenabstimmung. Der Koordinator der EWN hat - soweit hierzu erforderlich - Weisungsbefugnis in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit gegenüber dem Personal des AN. Diese Regelung entbindet den AN nicht von seiner Aufsichtspflicht noch von seinen Verpflichtungen zur Einhaltung und Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

### **7.2 Arbeitsschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung**

Zu sämtlichen Arbeiten hat der AN für sein Personal notwendige persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Arbeitsschutzkleidungen selbst bereitzustellen. Das gilt nicht für die PSA und Arbeitsschutzkleidung im Kontrollbereich.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 7.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal die PSA und Arbeitsschutzkleidung trägt und sachgerecht benutzt.

Atemschutzmittel werden von der EWN nur ausgeteilt, wenn der Nachweis der Atemschutztauglichkeit vorgelegt wird.

In allen technologischen Anlagen, im Kontrollbereich und auf Baustellen der EWN besteht allgemeine Helmtragepflicht. Im Maschinenhaus Block 1 - 4 ist zum Schutz vor Lichtbögen beim Schweißen eine UV-Schutzbrille zu tragen.

### **7.3 Erste Hilfe**

Die Erste Hilfe wird in der EWN durch den Werksärztlichen Dienst gewährleistet.

Anforderungen erfolgen über : Notrufnummer **112**  
oder  
Handy **038354 4 112**

Unabhängig davon ist der AN verpflichtet,

- in ausreichender Zahl eigenes Personal in Erster Hilfe auszubilden,
- in seinen Büros, Werkstätten und Montagehallen Erste-Hilfe-Einrichtungen vorzuhalten,
- bei kleineren Verletzungen den Transport und die Begleitung seines Personals sicherzustellen.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 7.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**

## 7.4 Unfallmeldungen

Notrufnummer: 112

über Handy 038354 4 112

Alle Verletzungen und Unfälle, die mit der Tätigkeit des AN im Zusammenhang stehen, sind gemäß der DGUV Vorschrift 1 der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist unverzüglich der Schichtleiter/Dispatcher der EWN,

Telefon: 85 85

über Handy 038354 4 8585

zu verständigen. Von ihm werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Unfälle sind gemeinsam durch den AN und die OE Sicherheit auszuwerten.

Bei Unfällen oder Verletzungen im Kontrollbereich ist zusätzlich die OE Strahlenschutz zur Durchführung entsprechender Messungen heranzuziehen.



**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 8.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**

Umweltschutz

**8.0 Umweltschutz****8.1 Haus- und Sperrmüll**

Haus- und Sperrmüll umfassen die auf dem Betriebsgelände der EWN anfallenden Abfallstoffe, soweit diese zur Unterbringung in einer Hausmülldeponie geeignet sind. Zerbrochene Glasbehälter, Scherben, spitze und scharfkantige Gegenstände sind wegen der erhöhten Verletzungsgefahr nur in Mülltonnen zu sammeln.

**Toxische, ätzende, infektiöse, leichtentzündbare, explosive, radioaktive, grundwasser- oder umweltgefährdende Stoffe, die eine Gefährdung des Allgemeinwohls bedeuten, sind von der Haus- und Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen.**

**8.2 Bauschutt und Erdaushub**

Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch enthalten bei baulichen Veränderungen anfallende mineralische Stoffe. Diese sind entsprechend dem Verwertungsgebot getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen.

Baumischabfälle, wie Holz, Metall, Kunststoff, Farb-, Klebe-, Dichtungs- und Schutzanstrichmittel, Verpackungsmaterial sowie Bauhilfsstoffe, sind gesondert zu erfassen.

**8.3 Gewässerschutz**

Farb-, Öl-, Fett-, Treibstoffe und Kaltentfetter und sonstige Materialien und Stoffe, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, dürfen nicht in Kanäle oder Abwasseranlagen eingeleitet, in sonstiger Weise abgeleitet oder auf den Boden geschüttet werden.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 8.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**

Umweltschutz

**8.4 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung auf dem Betriebsgelände der EWN am Standort Lubmin/Rubenow obliegt der EWN. Der AN ist ohne Genehmigung der EWN nicht berechtigt, Abfälle, Schrott oder ausgebaute Teile vom Betriebsgelände abzutransportieren.

Der AN ist verpflichtet, seine Abfälle in die von der EWN zugewiesenen Abfallcontainer zu bringen.

Im Kontrollbereich sind Abfallbehälter vorhanden, sowohl für brennbare als auch für nicht brennbare Abfälle. Entsprechend dieser Kriterien ist der Abfall zu sortieren.

Der im Kontrollbereich anfallende Abfall wird an Sammelstellen erfasst und durch die OE Strahlenschutz kontrolliert. Das unkontrollierte Verbringen von Abfällen in den Überwachungsbereich ist verboten.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Arbeitsplatzeinrichtung und  
-organisation****9.0 Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation****9.1 Allgemeines**

Der AN hat bei Vertragsabschluss mit der EWN den Umfang an Beistellungen der EWN und die Bedingungen der Beistellungen zu vereinbaren. Der AN hat rechtzeitig der EWN die Anzahl der von ihm auf dem Betriebsgelände der EWN einzusetzenden Personen und seinen Bedarf an

- Büro- und Umkleieräumen (kalte Spinde),
- Telefonanschlüssen,
- Montage- und Arbeitsplätzen,
- Werkzeug- und Hilfseinrichtungen,
- Lagerplätzen (einschließlich der im Kontrollbereich),
- Stromanschlüssen

mitzuteilen.

Zuweisung, Mietung oder Nutzungsfreigabe von Beistellungen auf der Basis des Vertrages sind mindestens 1 Woche vor Arbeitsaufnahme vom AN anzumelden. Bei Arbeitsaufnahme werden dem AN die entsprechenden Räume bzw. Plätze zugewiesen.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Arbeitsplatzeinrichtung und  
-organisation**

## 9.2 Unterbringung, Verpflegung

Für die Unterbringung seines Personals hat der AN zu sorgen.

Übernachtungen sind auf dem gesamten Betriebsgelände der EWN verboten. Wohnbaracken, Wohnwagen und ähnliche Unterkünfte dürfen weder auf dem Betriebsgelände noch auf den angrenzenden Parkplätzen und Grundstücken aufgestellt werden.

Das Personal des AN hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten die Betriebskantine der EWN zu nutzen. Die Zubereitung von Speisen in Büro- und Umkleieräumen ist nicht gestattet.

## 9.3 Sauberkeit am Arbeitsplatz

Der AN ist für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass sein Personal den Arbeitsplatz bei Arbeitsende im aufgeräumten und sauberen Zustand verlässt. Die für die Entsorgung von Abfällen vorgegebenen Behälter sind entsprechend ihrer Beschriftung zu benutzen.

## 9.4 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der AN ist verantwortlich für den Schutz seiner Lieferungen/Leistungen bzw. der für die Ausführung übergebenen Gegenstände und beigestellten Materialien oder Medien vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl bis zur Abnahme bzw. Rückgabe.

## 9.5 Lagerung gefährlicher sowie leicht brennbarer Arbeitsstoffe

Die Bereitstellung von Schweißgasen bzw. Technischen Gasen hat durch den AN zu erfolgen. Druckgasflaschen und sonstige Gasbehälter sowie Gas führende Leitungen sind vor mechanischen, chemischen und thermischen Einwirkungen zu schützen.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Arbeitsplatzeinrichtung und  
-organisation**

Gasbehälter oder deren Transportwagen usw. sind unverwechselbar und augenfällig so zu kennzeichnen, dass der Besitzer der Gasbehälter jederzeit und zweifelsfrei vor Ort festgestellt werden kann.

Prüfzeugnisse laut Betriebssicherheitsverordnung sind in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Anlage - zumindest in Kopie - vorzuhalten.

Eine Bündelung in Betrieb befindlicher Gasflaschen mit anderen, unabhängig von deren Inhalt und Füllstand, ist untersagt.

Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung sind am Arbeitsplatz gut sichtbar anzubringen.

## **9.6 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren**

Alle Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennscheibengeräten sowie mit offenem Feuer sind vor Arbeitsbeginn schriftlich von der EWN genehmigen zu lassen (Heiarbeitserlaubnisschein).

Mobile Brenngasversorgungsanlagen sind am Arbeitsplatz (enge Rume und sonstige gefhrliche Arbeitsstellen ausgenommen) oder in dessen Nhe, mglichst im Blickfeld des Personals, gut zugnglich aufzustellen. Die Verwendung von Kaltvergasern, grovolumigen Flssigkeitsbehltern, Flaschenbatterien u. . bedarf der Genehmigung durch die EWN.

Die Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen ist dabei zu beachten.

Acetylen-Brenngasversorgungsanlagen sind mit Flammrckschlagsicherungen auszursten.

Brenngasversorgungsleitungen sind bei Arbeiten in engen Rumen und an entsprechend gefhrlichen Arbeitsstellen mit selbstttig wirkenden Bruchsicherungen zu versehen.

Bei Elektroschweiarbeiten ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur direkt an das zu schweiende Objekt, niemals an beliebige Bauteile, angeschlossen werden darf.

Teil: Anlagen

Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0

Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Arbeitsplatzeinrichtung und  
-organisation

Bei Lichtbogenschweißungen oder Schneidarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wandungen dürfen grundsätzlich nur Gleichstromschweißumformer/-gleichrichter mit Leerlaufspannungen bis zu 100 V bzw. Schweißtransformatoren mit max. Leerlaufspannung von 50 V, Kennzeichen **50 V** verwendet werden. Wechselstrom-geräte sind nur zulässig, wenn ihre Leerlaufspannung - bei Frequenzen bis zu 60 Hz - 50 V ~ nicht überschreiten (Kennzeichnung **S**) Eine Gefährdung Dritter, der Anlage oder sonstiger Einrichtungen durch Funkenflug, Schweißperlen etc. ist durch den Ausführenden sicher auszuschließen. Die Einrichtungen sind nach Arbeitsende bzw. in den Arbeitspausen abzuschalten.

### 9.7 Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen

Für die Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen ist der AN zuständig. Vor Beginn der Durchstrahlungsprüfungen ist die OE Strahlenschutz zu informieren. Die Strahlenschutzmaßnahmen sind abzustimmen. Die Prüfergebnisse und deren Bewertung sind der EWN im Rahmen der Dokumentation zu übergeben.

### 9.8 Anwendung des BHB Block 1 - 6, Teil 1, Kap. 1.3 "Instandhaltungsordnung"

Der AN unterliegt den Regelungen des BHB Block 1 - 6, Teil 1, Kap. 1.3 "Instandhaltungsordnung" der EWN.

Die Instandhaltungsordnung regelt das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung von Wartungs-, Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten. Sie soll sicherstellen, dass bei der Durchführung solcher Arbeiten eine Gefährdung von Personen oder eine Beeinträchtigung der Anlagensicherheit nicht eintritt. Zur Erreichung dieses Zieles ist für die Auftragserteilung sowie Genehmigung und Durchführung dieser Arbeiten ein Arbeitserlaubnisverfahren eingeführt worden.

**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Arbeitsplatzeinrichtung und  
-organisation**

Das Arbeitserlaubnisverfahren beinhaltet sämtliche Zustimmungsvoraussetzungen, die für die Aufnahme der jeweiligen Arbeiten erforderlich sind. Die Zustimmungen werden auf einem Leitwegformular erteilt, das dem AN durch den Koordinator der EWN übergeben wird. Neben dem Leitwegformular sind für bestimmte Tätigkeiten besondere Erlaubnisscheine (Sicherungsmaßnahmescheine, genannte SIM-Scheine) erforderlich. Diese sind dem Leitwegformular beigelegt.

Nachfolgend sind die Sicherheitsmaßnahmescheine für verschiedene Tätigkeiten aufgeführt:

- SIM-Schein "Technologische Freischaltung",
- SIM-Schein "Elektrotechnik/Elt.-Freigabe",
- SIM-Schein "Leittechnik",
- SIM-Schein "Dosimetrische Freimeldung",
- SIM-Schein "Heißarbeitserlaubnis",
- SIM-Schein "Arbeiten in Behältern und engen Räumen",
- SIM-Schein "Stemm-, Schieß-, Bohrarbeiten an Gebäuden",
- SIM-Schein "Arbeiten in Verkehrsbereichen",
- SIM-Schein "Arbeiten im Gleisbereich",
- SIM-Schein "Erdarbeiten".

**Teil: Anlagen**

**Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0**

**Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen**

Arbeitsplatzeinrichtung und  
-organisation

Die Freigabe der Arbeiten vor Ort erfolgt unter der Bedingung, dass die geltenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Die anlagenbedingten Sicherungsmaßnahmen werden vom jeweiligen Betriebszuständigen in die SIM-Scheine eingetragen. Tätigkeiten im Kontrollbereich bedürfen vor Arbeitsaufnahme einer zusätzlichen Arbeitsfreigabe durch die OE Strahlenschutz.

*Und an Systemen im Überwachungsbereich, die in die radiologischen Kategorien 2 (Verdacht auf Kontamination) und 3 (kontaminiert) eingestuft sind.*

Grundsätzlich dürfen Arbeiten nur unter Benutzung eines Leitwegformulars ausgeführt werden.

*StV 32  
18.08.17 H.*

Der AN verpflichtet sich, seine Arbeiten in der EWN erst dann aufzunehmen, wenn ihm neben dem Auftrag das unterzeichnete Leitwegformular durch den Koordinator der EWN ausgehändigt worden ist.

Nach Abschluss der Arbeiten (einschließlich der ggf. vorgeschriebenen Funktionsprüfung und Abnahme) muss das Leitwegformular vom Koordinator des AN (Pkt. 10.2) unterschrieben werden. Bei Tätigkeiten im Kontrollbereich hat sich der Koordinator des AN den Zustand des Arbeitsplatzes nach Abschluss in Bezug auf Ordnung und Sauberkeit von der OE Strahlenschutz zusätzlich bestätigen zu lassen.

Das unterschriebene Leitwegformular ist unverzüglich an die EWN zurückzugeben.



**Teil: Anlagen****Kapitel-Nr.: A. 6 - 10.0****Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen****Auftragsdurchführung****10.0 Auftragsdurchführung****10.1 Auftragsdurchführung/Projektentwicklung**

Alle wesentlichen Festlegungen zur Auftragsdurchführung werden im Vertrag geregelt.

**10.2 Koordinator des AN**

Der AN benennt für die Vertragsabwicklung einen Koordinator, der mit sämtlichen Befugnissen und Vollmachten ausgestattet ist, um alle bei der Konstruktion, Produktion und der Montage erforderlichen Entscheidungen unverzüglich treffen zu können.

**10.3 Auftragsverantwortlicher vor Ort (AV)**

Der AN benennt zusätzlich einen Auftragsverantwortlichen vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich und unmittelbarer Ansprechpartner für den Koordinator der EWN zur Auftragsdurchführung.

**10.4 Koordinator der EWN**

Von der EWN wird ein Koordinator benannt, der Ansprechpartner für alle technischen und organisatorischen Fragen ist. Dieser Koordinator ist ebenfalls vor der Aufnahme der Arbeiten zu benennen.